

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
z.Hdn. Herr
Mag. Barbara Blümel
Parlament

Reichsratsstraße 1
1017 Wien

Wien, am 04.04.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

17010.0020/10-L1.3/2005

BMLFUW-
LE.4.2.6/0014-1/3/2005

Renate Schmidl
6653

Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zur vorliegenden Petition Nr. 45 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Frage der UVP-Pflicht von Vorhaben in Gebieten mit Überschreitungen von Grenzwerten nach dem IG-L:

Die UVP-Richtlinie 85/337 EWG i.d.F. der UVP-ÄnderungsRL 97/11/EG legt den Kreis der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wie folgt fest:

Für die in Anhang I genannten Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 3 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der RL zu berücksichtigen.



Nach diesem Anhang ist ein bedeutendes **Kriterium für die Festlegung der UVP-Pflicht** solcher Projekte die Sensibilität des Projektstandortes. Dabei sind u. a. **Gebiete** zu berücksichtigen, in denen **die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten** sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in den Richtlinien 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, sowie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, aufgestellt. Diese Richtlinien wurden in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2003, umgesetzt.

In Umsetzung der oben zitierten Bestimmungen der UVP-RL im Zusammenhalt mit den zitierten Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch **§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000** ermächtigt, durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein **besonderer Schwellenwert** für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist (§§ 3 Abs. 4, 3a Abs. 3 und 4, 23a Abs. 2, 23b Abs. 2 UVP-G 2000).

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben oder seinen Benutzern (bei verkehrsrelevanten Vorhaben) emittiert werden kann.

Für einen umfangreichen Kreis von Straßenbauvorhaben wurden in § 23a Abs. 2 und Z 9 Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 Schwellenwerte für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D festgelegt.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die derzeit gültige Verordnung über Belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 300/2004, erlassen. Diese Verordnung legt also fest, welche Vorhaben in welchen Gebieten über die allgemein für eine UVP geltenden Schwellenwerte hinaus einer Einzelfallprüfung im Hinblick auf ihre UVP-Pflicht unterzogen werden müssen.

Die Festlegung der entsprechenden Gebiete in der Verordnung erfolgte anhand der von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 aufgezeichneten Daten, dokumentiert in den vom Umweltbundesamt herausgegebenen und veröffentlichten Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u.a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) und auf Grund der gemäß § 8 IG-L erstellten Statuserhebungen, wobei berücksichtigt wurde, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gebietsfestlegung erfolgte durch Aufnahme der betroffenen Gemeinde bzw. dort, wo nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind, auch der entsprechenden Katastralgemeinde.

Dieses System der Abgrenzung der belasteten Gebiete durch eine Verordnung dient der Rechtssicherheit und der Vermeidung langer Rechtsstreite bereits um die Frage, ob in einem Gebiet die Grenzwerte des IG-L dauerhaft überschritten sind. Es ist davon auszugehen, dass

diese Verordnung ca. alle 2 Jahre wiederum den dann aktuellen Luftgütedaten anzupassen ist, wobei dann mit Veränderungen der belasteten Gebiete zu rechnen sein wird.

2. Akteneinsicht für Bürgerinitiativen im Feststellungsverfahren:

Bürgerinitiativen haben im Feststellungsverfahren keine Parteistellung und kein Akteneinsichtsrecht. Diese kommen dem Umweltschutzbeauftragten, der Standortgemeinde, dem Projektwerber/der Projektwerberin und einer mitwirkenden Behörde zu.

3. Beteiligung von Bürgerinitiativen bereits an der Planung (Varianten):

Dies ist vor allem Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung, für die das BMVIT zuständig ist und für den Verkehrsbereich jüngst einen entsprechenden Gesetzesentwurf in Begutachtung gegeben hat.

4. Ablauf von UVP-Verfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse:

Zur Forderung nach Beteiligung von Bürgerinitiativen an der Auswahl und Bestellung von Gutachtern: Die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung umfassend darzulegen. Die Behörde bestellt andere Gutachter, um diese Aussagen zu bewerten und zu überprüfen.

Die gesetzliche Verankerung finanzieller Hilfestellung für Bürgerinitiativen ist nicht vorgesehen.

Die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP (bei den Darstellungen zum „Hintergrund“ der Petition angesprochen) wurde durch die Novelle 2004 für neue Straßenbauvorhaben umfassend verbessert, da in Zukunft Genehmigungsbescheide statt eine Trassenverordnung zu erlassen sind, in die vollstreckbare Nebenbestimmungen aufgenommen werden können.

5. Aspekte nach dem IG-L:

Das Prozedere des IG-L sieht vor, dass der Landeshauptmann eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1 oder 2 IG-L im Monats- oder Jahresbericht auszuweisen hat. Binnen 9 Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung ist dazu eine Statuserhebung zu erstellen, in der u.a. die Emittenten oder Emittentengruppen zu beschreiben sind, die einen erheblichen Beitrag zur Grenzwertüberschreitung geleistet haben. Die Statuserhebung ist zur Stellungnahme an die betroffenen Ministerien und Interessenvertretungen zu übermitteln und in den Gemeinden, die im voraussichtlichen Sanierungsgebiet liegen, aufzulegen.

Auf dieser Grundlage ist in der Folge vom Landeshauptmann innerhalb von 15 Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung ein Maßnahmenkatalog zu erlassen.

Der Maßnahmenkatalog kann Maßnahmen im Bereich Anlagen, Verkehr und Stoffe, Zubereitungen und Produkte enthalten.

Allerdings gelten Verkehrswege nicht als Anlagen im Sinne des IG-L (§ 2 Abs. 10 Z 3).

Im Rahmen der Vorsorge sieht das IG-L vor, dass die Einhaltung der Grenzwerte anzustreben ist, wenn im Zuge des Neubaus von Straßen oder Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen auf Grund straßenbaulicher Maßnahmen zu erwarten sind. Diese Bestimmung kann aber verfassungskonform nur für jene Straßen gelten, deren Genehmigung noch in der Kompetenz des Bundes liegt (A- und S-Straßen).

Es wäre selbstverständlich sinnvoll und wünschenswert, bei der Genehmigung von Straßen generell Rücksicht auf die Immissionssituation in dem betreffenden Gebiet zu nehmen, da

sonst die Straße zwar gebaut werden kann, der Verkehr auf ihr aber u.U. stark eingeschränkt werden müsste.

Wohl aber ist die Ausweisung als belastetes Gebiet gemäß UVP-Gesetz für die Genehmigungsverfahren relevant. Diese Ausweisung ist von den Überschreitungen gemäß den Monats- und Jahresberichten abhängig.

Es ist fachlich gesehen nicht möglich, auf Grund von Grenzwertüberschreitungen innerhalb von drei Monaten Sanierungsgebiete und Maßnahmen festzulegen, da eine Erhebung der relevanten Emittenten und der möglichen und zielführenden Maßnahmen erheblich länger dauert. Die Fristen im IG-L sind derzeit bereits knapp bemessen.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.